

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche und männliche Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 23.10.2019 folgende

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Lörrach vom 21.03.2018

beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis der Satzung in der Fassung vom 21.03.2018 wird im Abschnitt II wie folgt geändert:

Die Nummern 5., 5.01., 5.02. und 5.03. werden zum zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 13.11.2019 in Kraft.

Lörrach, den 23.10.2019

Marion Dammann
Landrätin

Hinweis nach § 3 Abs. 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.